

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge	2
2. Versand der Versorgungskonten für das Jahr 2011	2
3. Anpassung der Betriebsrenten der ZVK	2
4. Erhöhte vermögenswirksame Leistungen für Beschäftigte kommunaler Versorgungsbetriebe	3
5. Steuerliche Behandlung von Grenzgängern	4
6. Riester-Förderung für geringfügig Beschäftigte	4
7. Anpassung der Entgeltverwendungsvereinbarung bei der ZVKPlusRente	5
8. Wichtige Berechnungswerte	5
9. Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher	5
10. Erstattung von Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	6
11. Newsletter	6

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

1. Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge

Wie bereits in der Mitgliederinfo **ZR 28** berichtet, haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im vergangenen Jahr auf eine Neuregelung der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte (nach dem 1. Januar 1947 geborene Versicherte) geeinigt.

Die Tarifvertragsparteien haben damit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2007 umgesetzt, welcher für sog. „Späteinsteiger“ - dies sind insbesondere Beschäftigte mit **langen Ausbildungszeiten** - eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung bei der Berechnung der Startgutschriften festgestellt hatte.

Im **Versorgungskonto 2011** werden wir die rentenfernen Pflichtversicherten über das Ergebnis der Vergleichsberechnung informieren.

2. Versand der Versorgungskonten für das Jahr 2011

Die Umsetzung der Vorgaben des BGH und die damit verbundene Neuberechnung der Startgutschriften verursacht einen **erheblichen zusätzlichen** Aufwand. Dennoch werden wir unsere Versicherten **noch in diesem Jahr** über den aktuellen Stand ihrer Betriebsrente informieren. Es ist geplant, die Versorgungskonten für das Jahr **2011 im 4. Quartal 2012** zu versenden.

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihre Beschäftigten hierüber zeitnah zu informieren. Vielen Dank!

3. Anpassung der Betriebsrenten der ZVK

Aktuellen Presseberichten zufolge werden die Betriebsrenten in der **Privatwirtschaft** nicht immer automatisch an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst, obwohl die Arbeitgeber nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) verpflichtet sind, die Anpassung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Unsere Rentnerinnen und Rentner können sich auf ihre **Rentenanpassung verlassen**, da die Dynamisierung der Betriebsrenten für die Beschäftigten des **öffentlichen Dienstes um jährlich 1 %** tarifvertraglich vereinbart wurde.

4. Erhöhte vermögenswirksame Leistungen für Beschäftigte kommunaler Versorgungsbetriebe

Im Rahmen der Tarifeinigung vom 31. März 2012 haben die Tarifvertragsparteien eine Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen vereinbart.

Für Beschäftigte in Versorgungsbetrieben, die dem **unmittelbaren Anwendungsbereich** des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) unterfallen, werden künftig die vermögenswirksamen Leistungen nahezu verdoppelt. Damit soll ein besonderer Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung geschaffen werden.

Voraussetzung ist, dass

- die vermögenswirksamen Leistungen in einen **Entgeltumwandlungsvertrag** fließen und
- der Arbeitnehmer einen Eigenbeitrag von **13 Euro** einbringt.

In diesem Falle erhöht sich der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen von bisher **26 Euro auf 50 Euro**.

Die durch landesbezirkliche Tarifverträge in den TV-V einbezogenen Arbeitgeber können die Zuschussung freiwillig anwenden.

Mit einer Entgeltumwandlung im Rahmen der **ZVKPlusRente** bieten wir Ihren Beschäftigten eine attraktive Möglichkeit, vom erhöhten Arbeitgeberzuschuss zu profitieren und dadurch zusätzlich fürs Alter vorzusorgen.

Bezug nehmend auf die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 TV-V weisen wir ergänzend darauf hin, dass für bestehende Anlageverträge Übergangsregelungen gelten. Die Protokollerklärung können Sie bei Bedarf im Rundschreiben 84/2012 des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg (KAV) nachlesen.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Umsetzung dieser Neuregelung im Rahmen von Informationsveranstaltungen vor Ort. Nehmen Sie doch gleich unverbindlich Kontakt mit uns auf. Ihre Ansprechpartnerin **Frau Ottmann** (Telefon: 0721 5985-372 bzw. 0711 2583-372, E-Mail: zg40@kvbw.de) ist gerne für Sie da.

5. Steuerliche Behandlung von Grenzgängern

Aus einer Stellungnahme des Bundeszentralamts für Steuern geht hervor, dass ein Grenzgänger, der nach dem Doppelbesteuerungsabkommen seine Entgelte in einem Drittstaat versteuert, einen **Anspruch auf Riester-Förderung** hat. In diesem Fall wird die Versteuerung im Ausland der individuellen Versteuerung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Diese Förderung kann z. B. im Wege des Abschlusses einer **ZVKPlusRente** in Anspruch genommen werden.

Im Meldeverkehr zur **Pflichtversicherung** sind Grenzgänger so zu behandeln, als ob sie der individuellen Steuerpflicht unterliegen. Da weder Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (Umlage) noch nach § 3 Nr. 63 EStG (Zusatzbeitrag) vorliegt, kann eine „fiktive“ individuelle Besteuerung der Umlagen und Beiträge unterstellt werden.

Daher sind für Grenzgänger, die von der inländischen Besteuerung freigestellt sind, bei Meldungen zur Pflichtversicherung **nur** die nachfolgenden **zwei** Meldesätze erforderlich:

<u>Meldesatz 1</u> :	Umlage	Buchungsschlüssel	01 10 10
<u>Meldesatz 2</u> :	Zusatzbeitrag	Buchungsschlüssel	01 20 03

6. Riester-Förderung für geringfügig Beschäftigte

Zum riesterförderfähigen Personenkreis zählen auch geringfügig Beschäftigte, die

- auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben und
- den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken.

Nach Aussage des Bundeszentralamts für Steuern sind Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung nur förderfähig, wenn Sie aus dem **individuell** versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers stammen.

Da das Einkommen von geringfügig Beschäftigten vom Arbeitgeber in der Regel pauschal versteuert wird, gehören diese Beiträge nicht zu den bescheinigungsfähigen Einzahlungen und werden daher nicht gefördert. Wir bitten Sie, dies bei Ihren künftigen Meldungen zu berücksichtigen!

Führt die/der Versicherte ihre/seine **ZVKPlusRente** nach Beendigung ihrer/seiner Beschäftigung hingegen mit **eigenen** Beiträgen fort, so sind diese grundsätzlich riesterförderfähig. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer trotz eines bestehenden Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Arbeitslohn hat und die Beiträge zur ZVKPlusRente selbst erbringt (Mutterschutz, Beurlaubung, etc.).

7. Anpassung der Entgeltverwendungsvereinbarung bei der ZVKPlusRente

Zum Abschluss einer Entgeltumwandlung ist Voraussetzung, dass der Arbeitgeber und die/der Beschäftigte eine Entgeltverwendungsvereinbarung/-absprache treffen.

Bitte beachten Sie, dass beim Abschluss von Neuverträgen bei diesen Entgeltverwendungsvereinbarungen auf den **modifizierten Tarif 2011 (Stand: Januar 2012)** abzustellen ist. Wir bitten Sie daher, die von Ihnen erstellten Dokumente und Formulare ebenfalls entsprechend anzupassen.

8. Wichtige Berechnungswerte

Aufgrund der Tarifeinigung vom 31. März 2012 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes war auch die Entgeltgrenze für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Kassensatzung anzupassen.

Sie beträgt

- | | |
|--|------------------------|
| • für den Zeitraum vom 1. August 2011 bis 29. Februar 2012 (monatlich) | 6.241,52 Euro |
| • seit 1. März 2012 (monatlich) | 6.459,97 Euro |
| • und im Monat der Zuwendung | 10.335,95 Euro. |

Diese und weitere „wichtige Berechnungswerte auf einen Blick“ stehen auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Berechnungswerte für Sie zur Verfügung.

9. Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

Nach Auffassung des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg (KAV) handelt es sich bei der „praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher“, welche ab dem Schuljahr 2012/2013 als

alternative Ausbildungsform angeboten wird, um eine Schul- und **nicht** um eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz. Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) findet daher **keine Anwendung** auf diese Ausbildung. Somit liegt **kein** Auszubildendenstatus nach § 22 der Kassensatzung vor. Es besteht **keine** Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Auch die arbeitsvertragliche Begründung einer Pflichtversicherung im Rahmen des § 19 Abs. 1 Buchstabe k der Kassensatzung ist - im Gegensatz zum "Anerkennungsjahr" der klassischen Erzieherausbildung - nach Aussage des KAV **nicht** möglich.

10. Erstattung von Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Vom GKV-Spitzenverband sowie den Bundesverbänden der Krankenkassen wurde im Rahmen der „Fachkonferenz Beiträge“ am 28. Juni 2011 festgestellt, dass Arbeitgeber u.a. die Umlagen und Beiträge, die sie während einer Entgeltfortzahlung (bei Krankheit oder Maßnahmen zur Rehabilitation) oder während eines Beschäftigungsverbots an die Zusatzversorgungskasse zahlen, bei den Krankenkassen zur Erstattung anmelden können. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen zählen sowohl die Umlagen und Zusatzbeiträge im Abrechnungsverband I also auch die Pflichtbeiträge im Abrechnungsverband II.

Innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist kann auch eine rückwirkende Erstattung dieser Aufwendungen beantragt werden. Im **Jahr 2012** können Sie somit noch Anträge für **ab Januar 2008** geleistete Umlagen und Beiträge stellen.

11. Newsletter

Wir informieren Sie gerne **zeitnah per E-Mail** über alle Neuerungen in der Zusatzversorgung oder auch den Versand von Massendrucksachen an Mitglieder und/oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo. Daher empfehlen wir Ihnen und Ihren Beschäftigten, sich in das Newsletterabo der ZVK auf unserer Homepage einzutragen. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und Ihr Interesse.